

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 52

MONTAG, DEN 6. NOVEMBER

1995

Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg

Vom 24. Oktober 1995

Auf Grund von § 3a Absatz 3 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (Bundesgesetzblatt III 4110-1), zuletzt geändert am 26. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1749, 1760), wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

(1) Der Börsenrat besteht aus 24 Personen. Im Börsenrat sind die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften, die freien Maklerinnen oder Makler und sonstigen zugelassenen Unternehmen, die Kursmaklerinnen oder Kursmakler, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere und die Anlegerinnen oder Anleger vertreten.

(2) Im Falle des § 6 Absatz 4 kann der Börsenrat aus weniger als 24 Personen bestehen.

§ 2

Bildung des Börsenrates

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Wählergruppen wie folgt gewählt:

1. Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften:	12 Sitze
2. Freie Maklerinnen oder Makler und sonstige Unternehmen:	1 Sitz
3. Kursmaklerinnen oder Kursmakler:	2 Sitze
4. Versicherungsunternehmen:	2 Sitze
5. Sonstige Emittenten:	6 Sitze.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Anleger wird von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen hinzugewählt. Dabei sollen mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen.

(3) Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(4) Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein. Wird während der Amtsdauer der Mitglieder des Börsenrates ein im Börsenrat vertretenes Unternehmen zum verbundenen Unternehmen eines anderen im Börsenrat vertretenen Unternehmens, haben die betroffenen Unternehmen zu entscheiden, wessen Vertreterin oder Vertreter aus dem Börsenrat ausscheidet. Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, scheidet die Vertreterin oder der Vertreter des beherrschten Unternehmens aus.

(5) Scheidet ein Mitglied des Börsenrates aus, wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrates aus der Wählergruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, für die Restdauer der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 3

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die den Wählergruppen angehörenden Unternehmen. Vertreten werden die Unternehmen, die

in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, von der Geschäftsinhaberin oder dem Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen von den Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind, oder von den von diesen bevollmächtigten Personen.

(2) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, die Geschäftsinhaberin oder der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe der Unternehmen sind wählbar. Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein.

(3) Soweit für die Vertretung im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, sollen für die jeweilige Vertreterin bzw. den jeweiligen Vertreter die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 Nummer 1 Börsengesetz vorliegen.

§ 4

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Er setzt sich aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden (Wahlleitung) und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusammen. Sie werden vom Börsenrat berufen.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat bekanntzumachen.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden fünf Börsentage beim Wahlausschuß schriftlich anzubringen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er die Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Unternehmen, die erst nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme erfüllen, steht ein Wahlrecht nicht zu. Fallen die Voraussetzungen zur Wahlteilnahme bei einem Unternehmen nach dem Tage der Feststellung bis zum Wahltermin weg, hat ihm die Wahlleitung die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wählerlisten ist bekanntzumachen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß diese bis zum Wahltermin im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlung im Börsensaal eingesehen werden können.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe unter Angabe der jeweils zu wählenden Vertreterzahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist bekanntzumachen.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag muß den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und des Unternehmens, für das kandidiert wird, verbunden mit einer entsprechenden Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und des Unternehmens, enthalten.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wählergruppe muß mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind; er soll jedoch mindestens einen Namen mehr enthalten. Die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sind nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Der Wahlvorschlag muß von mindestens so vielen Wahlberechtigten, wie die Wählergruppe Vertreterinnen oder Vertreter in den Börsenrat entsendet, im Falle des § 2 Absatz 1 Nummer 2 jedoch von mindestens zwei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer wählbarer Personen eines Unternehmens enthält, ist ungültig.

(4) Soweit dem Wahlausschuß gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung, nicht zugehen, soll der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst aufstellen. Kommt auf diese Weise ein gültiger Wahlvorschlag nicht zustande, so nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil. Die Wahlleitung hat die entsprechende Wählergruppe hierauf besonders hinzuweisen.

§ 7

Wahllisten

(1) Die für die jeweiligen Wählergruppen eingegangenen Wahlvorschläge werden nach der Buchstabenfolge der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber geordnet und als Wahllisten zusammengefaßt.

(2) Die Wahllisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung der Wahllisten ist durch den Wahlausschuß bekanntzumachen. Dabei ist auf die Einspruchsrechte und -fristen hinzuweisen.

(3) Einsprüche gegen die Wahllisten sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Auslegungstages beim Wahlausschuß schriftlich vorzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, daß die in den Wahllisten aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber und Unternehmen nicht oder nicht mehr den jeweiligen Wählergruppen angehören. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er die Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt die endgültigen Wahllisten fest. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wahllisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wahllisten mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß diese bis zum Wahltermin im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal eingesehen werden können.

§ 8

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuß festgesetzt und von ihm mindestens eine Woche vor dem Wahltermin bekanntgemacht.

§ 9

Wahlleitung

Die Wahlleitung leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 10

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Wählergruppen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder aus ihrer Wählergruppe zu wählen sind.

(2) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel der Wählergruppe die von ihr gewählten Bewerberinnen oder Bewerber. Auf dem Stimmzettel einer Wählergruppe ist anzugeben, wieviele Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind. Ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimme ungültig ist.

(3) Die Stimmzettel sind in eine unter Aufsicht der Wahlleitung vor Wahlbeginn zu verschließende Wahlurne einzulegen.

(4) Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.

§ 11

Bevollmächtigung zur Stimmabgabe

Ist eine wahlberechtigte Person bei der Wahl am persönlichen Erscheinen verhindert, kann sie den Stimmzettel im verschlossenen neutralen Umschlag

1. durch eine beauftragte Person, die sich durch eine von der wahlberechtigten Person persönlich unterzeichnete Vollmacht ausweist, der Wahlleitung vorlegen lassen, die den Umschlag in die Wahlurne einlegt, oder
2. mit einem besonderen Begleitschreiben, aus dem sich ergeben muß, daß der Stimmzettel von der wahlberechtigten Person selbst ausgefüllt wurde, der Wahlleitung zuleiten, die nach Prüfung dieser Tatsache den Umschlag in die Wahlurne einlegt.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind nach Wählergruppen gesondert nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und den Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 13

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den in den Börsenrat Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, daß die in den Börsenrat gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der Mitglieder geordnet, aufgeführt werden; dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Niederschrift über die Wahlhandlung im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden kann.

§ 14

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung nach § 13 Absatz 2 an, beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, leitet der Wahlausschuß mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Im übrigen entscheidet der Wahlausschuß selbst. Die Einsprechenden sind von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Gibt der Börsenrat dem Antrag statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu berufen. Die Erklärung über die Ungültigkeit der Wahl ist bekanntzumachen.

§ 15

Wegfall einer Bewerberin oder eines Bewerbers

(1) Fällt eine auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Wahltag weg, kann ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichner eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag wird ungültig, wenn die Mindestzahl der Bewerberinnen oder Bewerber unterschritten wird. Sind die Wahllisten bereits veröffentlicht, macht der Wahlausschuß die Änderung oder die Ungültigkeit des Wahlvorschlages bekannt.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf. § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 sowie § 7 Absatz 1 gelten entsprechend; § 6 Absatz 4 jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) Bei der nach § 7 Absatz 2 erforderlichen erneuten Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Wählergruppe bereits bekanntgemacht war, darauf hinzuweisen, daß der geänderte oder neue Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Wahlvorschlages tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Bewerberinnen oder Bewerbern des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Wählergruppe abzuweichen.

(5) Für die betroffene Wählergruppe setzt der Wahlausschuß erforderlichenfalls einen neuen Wahltermin fest (§ 8).

§ 16

Wegfall eines gewählten Börsenratsmitgliedes

(1) Fällt ein nach § 10 Absatz 4 gewähltes Börsenratsmitglied zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Mitglied des Börsenrates weg, gilt § 2 Absatz 4 entsprechend.

(2) Werden in den Börsenrat gleichzeitig Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen gewählt, die im Zeitpunkt der Wahl miteinander verbunden sind, so findet § 2 Absatz 3 und 4 Anwendung.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach dieser Verordnung erfolgen durch Aushang im Börsensaal und Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen.

§ 18

Amtsdauer des Börsenrates

Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.

§ 19

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung über die Wahl des Börsenvorstandes der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg vom 16. Dezember 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Oktober 1995.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.